



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Florian von Brunn, Margit Wild, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter** und **Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten **Kreuzer, Prof. Dr. Bausback, König u. a., Streibl, Dr. Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer u. a. und Fraktion** für ein Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz)

hier: § 3 (Änderung der Bayerischen Bauordnung)

hier: neue Nr. 3 (Änderung Art. 81 BayBO)

(Drs. 18/1816)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 (Änderung der Bayerischen Bauordnung) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.“

2. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Art. 81 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Beim Erlass örtlicher Bauvorschriften sollen die Gemeinden artenschutzfachliche und ökologische Gesichtspunkte mit dem Ziel der Erhöhung der Biodiversität berücksichtigen; die artenschutzgerechte Begrünung von Flächen und die Vermeidung von Versiegelung soll angestrebt werden.““

Begründung:

Zu Nr. 1 (Änderung Art. 57 BayBO):

Die Änderung in Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c BayBO ist wegen der Änderung des Art. 7 BayBO (Einfügung eines neuen Abs. 2 und Änderung der weiteren Absatzfolge) redaktionell bedingt.

Zu Nr. 2 (Änderung Art. 81 BayBO):

Zu Buchst. a:

Die Änderung in Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO ist wegen der Änderung des Art. 7 BayBO (Einfügung eines neuen Abs. 2 und Änderung der weiteren Absatzfolge) redaktionell bedingt.

Zu Buchst. b:

Nach Art. 81 Abs. 1 BayBO können die Gemeinden die in der Vorschrift definierten örtlichen Bauvorschriften erlassen. Artenschutz ist nicht nur eine Aufgabe von Landwirtschaft, Naturschutz und die Allgemeinheit, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger. Die Kommunen sollten daher auch durch ihre örtlichen Bauvorschriften darauf hinwirken, dass in privaten Gärten nicht weiter Flächen – unter anderem durch Schotter – versiegelt und damit den Insekten entzogen werden. Die Ergänzung des Art. 81 (neuer Abs. 4) stellt daher landesrechtlich klar, dass artenschutzfachliche und ökologische Gesichtspunkte beim Erlass örtlicher Bauvorschriften berücksichtigt werden sollen.